

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg**

**Wolbe, Eugen**

**Berlin, 1937**

Erstes Kapitel. Frühzeit jüdischer Siedlung in der Mark.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930**

## Erstes Kapitel.

### Frühzeit jüdischer Siedlung in der Mark.

Im Gegensatz zu den seßhaften Germanen der skandinavischen Länder hat sich die Urbevölkerung der südlicher gelegenen Mark Brandenburg — die Semnonen — auf ihrer Scholle nicht gehalten. Die Wellen der Völkerwanderung haben sie über alle Teile Mitteleuropas, ja bis hinunter auf die Balkanhalbinsel, gespült. Slawen aus dem Osten Europas, vornehmlich Wenden, waren nachgerückt und hatten sich mit den spärlichen Überresten der einheimischen Bevölkerung vermischt.

Auf den wenigen Verkehrsstraßen brachten Kauffahrer den goldgelben Bernstein von der ostpreußischen Küste in und durch die Mark. Von Hause aus unkriegerisch, hatten die Slawen dem Saitenspiel gehuldigt, bis ihnen kriegsgeübte Gäste aus dem römischen Reiche das Schwert in die Hand drückten. Sie fanden bald einen solchen Gefallen an Waffen, daß die einheimischen Schmiede den Bedarf nicht zu decken vermochten. Einfuhr von Dolchen, Schwertern und Lanzen wurde freudig begrüßt. Langsam regte der Handel seine Schwingen. In dem Warenabsatz sah der große Frankenkaiser ein Werkzeug, den Wohlstand — und damit auch die Kultur — seines ausgedehnten Reiches zu heben.

Da Otto I. die Juden als Vermittler des Warenaustausches schätzen gelernt hatte, gestattete er jüdischen Kaufleuten die Niederlassung in den großen Städten, z. B. in



Magdeburg. Das beweist eine Urkunde vom 9. Juli 965 betr. die dortigen „Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores“. Magdeburg war damals der Haupthandelsplatz für den Westen der Mark, besonders für Berlin und Kölln.

Vor dem ersten Kreuzzug erfreuten sich die Juden auch im übrigen Deutschland einer humanen Behandlung. König Heinrich IV. billigte ihnen dieselben Rechte wie seinen christlichen Untertanen zu; er befahl: „Wenn ein Christ mit einem Juden einen Streit hat, so mag jeder nach seinem Gesetz zu Recht stehen und den Beweis führen. Niemand soll den Juden zu einem Gottesurteil zwingen, zu heißem Eisen, heißem oder kaltem Wasser, oder ihn mit Geißeln peitschen oder in einen Kerker werfen, sondern der Jude schwöre nach seinem Gesetz“; kurz: der Jude ist juristisch hinlänglich glaubwürdig, wenn er in jüdisch-religionsgesetzlicher Form einen Eid ablegt.

Wie die Auffindung fremdländischer Münzen beweist, durchzogen Geschäftsleute aus dem Morgenlande sowie Russen und Chazaren — ein im 8. Jahrhundert zum Judentum übergetreter russischer Volksstamm — die Mark Brandenburg. Daß sich die Juden hier seßhaft machten, ist freilich nicht nachweisbar. Ebenso wenig besitzen wir Urkunden über die Ansiedlung von Juden in den von den Slawen verlassenen Gebieten der Mark nach dem Siege des askanischen Grafen Otto von Ballenstedt über die Wilzen und nach dem Regierungsantritt seines Sohnes Albrecht der Bär. Bestenfalls werden Juden — vielleicht im stärkerem Ausmaße als bisher — die neueroberten Lande als Geschäftsleute durchzogen haben. Verlockend genug mag für die im Westen des Reiches ansässigen Juden die Aussicht gewesen sein, in einem abseits der großen Heerstraße nach dem Süden gelegenen Lande, wie die Mark, gegen Verfolgung sicher zu sein, wie sie die verschiedenen Kreuzzüge mit sich brachten. Hatte es sich doch gezeigt, daß die



Schutzbriege, welche ihnen der jeweilige Kaiser gegen hohe Geldsummen ausstellte, sie weder vor Tötung und Beraubung, noch vor den Äußerungen grauenhaften Aberglaubens zu schützen vermochten. Ironie des Schicksals: mit einer solchen Ausgeburt der Massenpsychose ist das erste unzweifelhaft echte Zeugnis über das Vorhandensein von Juden in der Mark verknüpft. Ursache: Hostienschändung.

Um 1243 haben sich die Juden in Beelitz (durch eine Magd angeblich eine Hostie besorgen lassen und das Heiligtum so zerstoehen, daß ihm Blut entfloß\*). Strafe: Verbrennung der Magd und ihrer Auftraggeber. Bischof R u t g e r von Brandenburg erteilte den Besuchern dieser blutenden Hostie Ablass; doch legte er in seinem diesbezüglichen Breve den Hostienfrevell mit keiner Silbe den Juden zur Last. Erst viel, viel später bringt die Legende „etliche Juden“ mit ihm in Verbindung.

Da der Wunderglaube im Volke starkem Zweifel begegnete, sannon die Mönche auf ein Mittel, den religiösen Fanatismus zu beleben: wenn nicht tüchtig gespendet werde, finge die Hostie immer wieder zu bluten an!

Infolge des Zustroms der Gläubigen zu dem „Blutwunder“ konnte die damals allmächtige Kirche ein Erstarren äußerer Frömmigkeit feststellen. Da und dort zeitigten Hostienschändungen denselben Erfolg; so in Zehdenick. Während auch hier der Schuldige nicht als Jude bezeichnet wurde, mußte — der Sage nach — in Pritzwalk (1287) wegen der nämlichen wahnsinnigen Anschuldigung ein Sohn Israels sein Leben lassen. Dieser war aus Freiberg in Sachsen nach Techow, zwischen Wittstock und Pritzwalk, gekommen, hatte im Dorfgasthause genächtigt und angeblich in der Nacht die Monstranz mit dem Sakrament aus der Kirche

---

\*) Das angebliche „Blut“ rührt bekanntlich von einem farbstoffbildenden Pilz her, der auf Brot wächst, wenn der Sauerstoff der Luft Zutritt hat.



gestohlen. Als er am anderen Morgen weiter wanderte, sank er unter einer Eiche nieder. Die Hostie zerrieb er und vergrub die Krümel. Natürlich „bluteten“ sie. Inzwischen hatte man den Kirchenraub entdeckt. Bald wurde der jüdische Wandersmann eingeholt. Ein Pritzwalker Tuchmacher schlich sich in sein Vertrauen ein und bewog ihn — vermutlich gegen eine Belohnung —, ihm die Stelle zu zeigen, wo er die Hostie vergraben haben wollte. „Met sinen lachtern Vothe“ (mit seinem linken Fuße) wies er auf die Erde: „Hier liegt euer Gott!“ Im Gebüsch hatten sich Pritzwalker Bürger versteckt, die auf ein gegebenes Zeichen hervorsprangen und den Juden verhafteten.

Von nun an wurden die aufgefundenen Krümel Gegenstand der Anbetung. Da die Gläubigen dem bloßen Anblick des geschändeten Heiligtums Heilung von körperlichen Leiden zuschrieben, setzte ein gewaltiger Zustrom von Menschen, Spenden und Ablassgeldern ein. Bald konnte der Bischof — der über der Fundstelle der Hostie den Himmel offen gesehen hatte! — eine Kapelle errichten, die sich später zu dem Nonnen-Zisterzienserkloster Heiligengrabe auswuchs.

Der wirtschaftliche Erfolg dieser Blutwunder weckte den Neid der Wilsnacker Geistlichen. Hier aber sahen ihnen die kirchlichen Behörden auf die Finger. Der Brandenburger Dompropst Petrus Klitzke fuhr mit dem Magdeburger Domherrn Heinrich Tocke nach Wilsnack. Auf Grund ihrer Untersuchungen stellten sie fest: blutende oder blutige Hostien gab es in Wilsnack gar nicht, höchstens „ein Etwas“, das wie ein Spinnengewebe aussah! Die Landesregierung aber war gegen den Aberglauben machtlos. Behörden und Geistlichkeit förderten sogar die Wallfahrten nach Wilsnack als Mittel, das Volk auch ihren Anordnungen gegenüber gläubig und gefügig zu machen.

Zuverlässiger als durch das Märchen von der Hostien-



schändung sind Juden im 13. Jahrhundert urkundlich in Strausberg, Stendal, auch schon in Berlin nachweisbar; in Berlin-Kölln 1295.

Die erste Erwähnung der Juden in Berlin geschieht in einer unter dem Markgrafen Otto IV. mit dem Pfeil ausgestellten Urkunde. Sie wohnten hauptsächlich im „Jüdenhof“ (Klosterstr.). Er umfaßte die Synagoge und neun „Buden“, für deren jede die Stadt 15 Schilling Jahresmiete nahm; zwei kleine Häuser dahinter brachten 8 Schilling (d. h. zwölf Taler). Außerdem mußte jeder jüdische Mieter noch fünf Schilling Bürgersteuer entrichten.

Während draußen im Reich das Aussterben der Hohenstaufenkaiser alle Bande von Zucht und Ordnung gelockert hatte (Interregnum!), vollzog sich in der Mark ein gewaltiger, leider — wie der von der Kirche genährte Aberglauben beweist — oft gehemmter kultureller Aufstieg. Die klugen Askanier zwangen ihre Brandenburger unter das eherne Joch von Recht und Gesetz, in einen Zustand friedlicher Entwicklung, der auch den Juden der Mark zugute kam. So erließen die Markgrafen Otto und Konrad eine „Judenordnung“. Dem Magistrat der Stadt Stendal wurde darin die Vollmacht erteilt, die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bürgern zu verbrieften. Die Markgrafen kamen durch diese Toleranz wahrlich nicht zu kurz. Da sie häufig Kriege führten und ihre Hofhaltung große Geldsummen verschlang, mußten sie dem Lande häufig „Beden“ (petitio, „Bitten“), d. h. außerordentliche Abgaben auferlegen. Mit der Zeit durften sie solche Sonderbeden nur auf den Rat der „Angesehensten und Mächtigsten“ ausschreiben. Da nun die markgräflichen Kassen sich nicht in dem erhofften Ausmaß füllten, verpfändeten und verkauften die Markgrafen das Bederecht an diese „Angesehensten und Mächtigsten“, nämlich an die Geistlichkeit, Ritter und Städte, die nun ihrerseits die Einwohner nach Herzenslust besteuerten. Daß hier-



bei die Juden am stärksten zu Steuerleistungen herangezogen wurden, ist klar.

In manchen Städten nahmen die Markgrafen das Besteuerungsrecht der Juden für sich in Anspruch. So in Stendal. Hier wurde den Juden das Wohnrecht erteilt, allerdings nur dem, der zehn Mark Vermögen besaß. Davon mußte er dem Markgrafen jährlich ein Lot in zwei Raten entrichten. Wurde einem Juden ein Eid zugeschoben, so mußte er diesen in deutscher Sprache „vor der Schule“, d. h. vor der Synagoge, leisten, damit ihn jeder Christ verstünde. Geldstrafen für Juden, welche die schweren Pfennige von den leichteren absonderten und nur diese in Umlauf brachten, flossen zur Hälfte der Stadtkasse zu, die andere Hälfte erhielten die Markgrafen. Der Anteil der Juden an den staatlichen Abgaben betrug einen Soldo pro Familie. Ausdrücklich schärfte die „Judenordnung“ dem Magistrat ein, die Juden als Bürger anzusehen und sie gegen etwaige Übergriffe der markgräflichen Beamten („Diener“) zu schützen.

Die askanischen Markgrafen gewährten u. a. den in Stendal neu zugezogenen Juden Steuerfreiheit auf ein Jahr. Da die Einwanderer diese Erleichterung auch auf die Jüdische Gemeinde ausdehnen wollten, kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und diesen neuen Mitgliedern. Diesem Zwist machte erst der Machtspruch des R a b b i M e i r R o t h e n b u r g ein Ende.

Womit fristeten die in der Mark eingewanderten Juden ihr Leben? Mit Geldgeschäften, Kleinhandel, allenfalls noch als Fleischer, „Knochenhauer“ nach damaligem Sprachgebrauch. In Frankfurt a. O. muß damals eine ansehnliche jüdische Gemeinde bestanden haben, führt doch eine Urkunde vom 30. April 1294 zehn Juden mit Namen auf, denen die Ausübung des Schlächterhandwerks gestattet wird.

Für Spandau ordnete Markgraf H e r m a n n 1307 an, daß nur diejenigen Juden das Metzgergewerbe ausüben und



Fleisch verkaufen durften, die ein eigenes Haus besaßen. War dies nicht der Fall, so mußten sie auf dem städtischen Kuttelhof schlachten und das Fleisch in einer Schlächterbude — also nicht in einem eigenen Laden — feilbieten. Einen Streit zwischen den christlichen und jüdischen Fleischern in Brandenburg a. d. Havel (Neustadt) entschied Markgraf Johann 1315 dahingehend, daß keine fremden Juden hier schlachten dürfen, nur einheimische. Zugereiste jüdische Metzger durften ihr Gewerbe erst nach Erlangung des Bürgerrechtes ausüben. Im Sommer darf ein Jude nur so viel Vieh schlachten, wie er zu seinem eigenen Hausbedarf benötigt. Auch das im Winter geschlachtete und zum Konservieren eingesalzene Fleisch muß er in seinem eigenen Haushalt verwenden. Benötigt der Jude Fleisch, so ist sein christlicher Kollege verpflichtet, es ihm unter denselben Bedingungen wie den Christen zu überlassen.

Solche Bestimmungen waren notwendig, denn schon empfanden die christlichen Knochenhauer den jüdischen Mitbewerb als drückend. Aus der Tatsache, daß die Regierung diesen Meistern jede geschäftliche Benachteiligung der Juden untersagte, darf man allerdings schließen, daß vereinzelt Fleischer die schwierige Lage des jüdischen Fleischhandels durch kleinliche Verärgerung oder durch Erhöhung der Preise ausgenutzt haben mögen. Damit die Juden ihren christlichen Fachgenossen keine Handhabe zur Klage und Unzufriedenheit gäben, schärfte ihnen der Markgraf strengste Beachtung seiner Verordnung ein: er werde gegen jeden Übertreter seiner Befehle unnachsichtlich vorgehen. Daß er diese Kabinettsorder „cum furore“ ausfertigt, ist ein Beweis für seinen Ingrim über die Störung der öffentlichen Ordnung durch die Uneinigkeit unter den Schlächtern.

Von der Beschäftigung der Juden mit anderen nützlichen Handwerken können die Quellen leider nichts melden, denn nur Innungs- und Zunftmeister durften solche ausüben; und



da die Handwerkerzwangsorganisationen geistliche Genossenschaften darstellten — eine jede mit ihrem Spezialheiligen als Schutzpatron —, so verbot sich die Aufnahme jüdischer Kollegen von selbst.

Ähnlich verhielt es sich in der Landwirtschaft. In ihrer Urheimat sind die Juden nichts anderes gewesen als Bauern. Nie ist die Liebe zur Scholle in ihnen erstorben. Die von der Religion gebotene Mäßigkeit und Abneigung gegen entnervenden Alkohol haben ihre physische Kraft ungeschwächt erhalten. Wenn sie jedoch, gleich den anderen Ansiedlern in der Mark, Pflug und Spaten zur Hand genommen hätten — mußten sie da nicht jeden Augenblick befürchten, das Ackergerät mit dem Wanderstabe vertauschen zu müssen?

Was blieb also diesen gehetzten Menschen übrig, als sich ihr kärgliches Stück Brot mit Geldhandel und anderen Geschäften zu verdienen!

Ihre Rechtslage war im allgemeinen nicht ungünstig. In allen Städten der Mark genossen sie das Bürgerrecht, waren sie doch dem Lande durch ihren Handel unentbehrlich. Sie standen unmittelbar unter der Befehlsgewalt der Markgrafen. Als die Grafen von Lindow (1315) die Gerichtsbarkeit dem Magistrat der Stadt Neuruppin übertrugen, behielten sie sich die Rechtsprechung über die Juden ausdrücklich vor. Andererseits verschenkte Markgraf Waldemar (1315) zwei Juden an die Stadt Nauen und übertrug der Doppelstadt Berlin-Kölln die Strafgerichtsbarkeit über ihre jüdischen Einwohner (1317). Da die Juden in Zivilsachen dem Markgrafen unterstanden, so hatte — um nur eins zu nennen — der Berliner Magistrat nicht das Recht, ihnen den Ankauf von Garn zu verbieten; er konnte nur den Wollwebern untersagen, den Juden solches zu besorgen (1295).

Von einer Erlaubnis freier Religionsübung hören wir nichts. Wie einst unter Karl dem Großen und den Kaisern



aus dem Sächsischen Hause verstand sich dieses Recht von selbst.

Einer besonderen Toleranz erfreuten sich die Juden in Jüterbog. Hier ließ Erzbischof E r i c h (1275) den Wochenmarkt des Sabbats wegen vom Sonnabend auf den Mittwoch verlegen. Die Stadt Prenzlau jedoch belegte der Bischof von Kammin wegen ihrer Judenfreundlichkeit mit dem Interdikt, d. h. er untersagte die Vornahme aller kirchlichen Handlungen (1360).

Im Anfange des 14. Jahrhunderts verfügten die Juden in der Stadt Brandenburg bereits über eine Synagoge — zum Leidwesen der Geistlichkeit, denen durch die wachsende jüdische Gemeinde die auf die einzelnen H ä u s e r verteilten Stol- und Pfarrgebühren entgingen. Auf Grund eines Vergleichs (1322) mußten die Juden an den Pfarrer jährlich 30 Soldi als Ablösung für Kasualgebühren entrichten. Über die Vollziehung der Urkunde in Gegenwart der Pfarrgeistlichkeit heißt es am Schluß: „Actum in synagoge Judeorum novae civitatis Brandenburgensis. . . .“

\*

### Urkunde der Stadt Arnswalde

betr. Synagoge und jüdischen Friedhof.

So wisse denn die fromme Nation der Gläubigen und die glücklichen Nachkommen, daß wir, die Ratmannen der Stadt Arnswalde, hierdurch öffentlich kundtun, daß die Gemeinde der Juden, die zu der in unserer Stadt gelegenen Synagoge und ihrem Haus gehört, uns um (ein Privileg) gebeten hat, dahingehend, daß die genannten Juden und ihre Nachfolger die genannte Synagoge mit ihrem Hause frei in Ewigkeit besitzen sollen. Sie sollen keine Abgabe, die gemeinhin Schoß genannt wird, entrichten und ohne jede Dienstleistung und Behelligung bleiben, abgesehen von den Nachtwachen, die sie gemeinsam mit uns leisten sollen, wie sie unsere sonstigen Bürger leisten und von altersher zu leisten gewohnt sind. Dafür sollen sie uns



jährlich zwei Mark Silber geben. Außerdem haben sie aus eigenen Mitteln ein Feld neben ihrem Friedhof erworben, dessen Umfang 107 Quadratruten beträgt, und sie sollen einen Zugangsweg zu ihrem Friedhof . . . behalten. Ferner haben wir die Juden und alle, die zu dem genannten Friedhof gehören, beim Aufsuchen und Verlassen des genannten Friedhofs dergestalt in unsern Schutz und Schirm genommen, daß wir sie durch alle, die für uns zu handeln befugt sind (?), schützen wollen. Niemand soll ferner die obbenannten Juden am Betreten und Verlassen unserer Stadt hindern oder sie dabei im geringsten behelligen.

Gegeben im Jahre des Herrn 1321, am Montag vor dem Geburtstage der seligen, ruhmreichen Jungfrau Maria.

\*

Auch Spandau besaß bereits eine Gemeinde. Eine Urkunde aus dem Jahre 1324 erwähnt den „Juden-Kiewer“ (auch als „Kiefer“ oder „Käfer“ bezeichnet; gemeint ist „Kewer“ = Friedhof), für den der Magistrat den Juden ein Schock 13 Groschen jährlichen „Grundzins“ abnahm. Für die Beerdigung fremder — d. h. Berliner — Juden in Spandau mußte die Gemeinde eine besondere Gebühr an die Stadt abführen.

Für die ganze Altmark gab es nur einen „Kewer“, und zwar in Tangermünde. Oft lag der nächste Friedhof meilenweit entfernt. Dann erhob jede Stadt, durch die der Leichenzug kam, einen Zoll. Durfte die Gemeinde einen Begräbnisplatz anlegen, so gaben die Städte meist eine Stelle in der Nähe des Hinrichtungsplatzes oder am Schindanger her; selbstverständlich gegen eine Steuer.

Woher alle diese Geldmittel?

Die Kreuzzüge bedeuten die folgenschwerste Wende in der Geschichte der Juden in Deutschland. Es erwachten die religiösen und — unbewußt — auch die nationalen Instinkte der Umwelt, die das Anderssein im Wesen der Juden stärker



als je zuvor empfand und in ihrem Ausschluß von allen ehrlichen Berufen einen Schutzwall gegen die wirtschaftlichen und sozialen Nöte der Zeit erblickte. Die christlichen Handwerker schlossen sich zu Innungen, die Gewerbetreibenden in Zünften zusammen. Nur ein Gewerbe wurde von der allgemeinen Zusammenschlußtendenz nicht erfaßt: das Bankwesen. Da die Kreuzzüge, wie alle Kriege, wirtschaftliche Not zur Folge hatten, war Geld sehr knapp. Die Juden, die immer mäßig und sparsam gelebt hatten, waren in der Lage, den Geldbedarf des Einzelnen wie der Machthaber zu decken. Päpste und Kaiser verbrieften ihnen das Recht hierzu und setzten den Zinsfuß fest. Die Beleihung erfolgte in der Regel von Woche zu Woche oder Monat zu Monat. Der Staat erlaubte den Juden, pro Woche 2 Pfennige für das Pfund Pfennige, also etwa 43 vom Hundert Zinsen zu fordern. Bei kleineren und mittleren Schulden und Schuldnern wurde ein Faustpfand verlangt. Der Junker brachte seinen Helm oder sein Wappenschild, der Bürger die von den Vorfahren überkommene goldene Kette, die Hausfrau ihren Pelz oder ihr Leinentuch.

Ein im August 1322 für die Städte Berlin-Köln und Brandenburg a. d. H. erlassene Münzordnung stellt die Forderung auf, die Juden sollen sich „mit ihren Zinsgeschäften begnügen“ und Handelsgewähr üben, „wie dies jeder anständige Mensch tun muß“. („Sie scolen sich eres wukeres began.“) Hierzu ist zu bemerken, daß „wuker“ im Mittelalter keineswegs die üble Bedeutung hat, die wir ihm heute beilegen. „Wucher“ bedeutete damals „Zins“, wie „Schimpf“ damals „Scherz“ hieß. Das damalige Schöppenrecht gibt die Begriffsbestimmung: „Wuker is, wat ein man uphevet mer, wen he utlech, it si kleine oder grot.“ „Wucher ist, was jemand mehr aufnimmt, wenn er ausleiht, es sei wenig oder viel.“ „Wucher“ war also das ganze Geldgeschäft. Also Beleihung, Kreditierung, Einwechseln fremder Geldsorten in



brandenburgische Währung. Ein durchaus ehrenhaftes, notwendiges Gewerbe!

Daß der in den lateinischen Urkunden regelmäßig wiederkehrende Ausdruck „foenus“ („Zins“), ebenso wie das mittelhochdeutsche Wort „wukere“ mit „Wucher“ übersetzt wurde, hat jahrhundertlang unermessliches Unglück über die Bekenner des jüdischen Glaubens gebracht.

Kein Jude von heute wird den Wucher seiner mittelalterlichen Glaubensgenossen entschuldigen oder gar billigen, auch wenn es ihnen damals wirtschaftlich noch so schlecht erging! Dagegen darf man ein gerütteltes Maß von Schuld auch den vielen Leichtsinnigen, Spielern und Glücksrittern aufbürden, die den ehrlichen Gelderwerb scheuten und stattdessen ihre Familienerbstücke verpfändeten. Gestohlenes Kirchengut mußte der Pfandleiher zurückweisen, denn angesichts der furchtbaren Hostienschändungsprozesse hatte eine Rabbinersynode die Beleihung von Kruzifixen, Kelchen, Monstranzen und Hostienschalen aufs strengste verboten.

Kriegerische Landesherren kamen häufig in Geldverlegenheiten. Wenn sie auch nicht zum Verleiher gingen, so verkauften sie Landbesitz. So hat z. B. der letzte askanische Markgraf, *Waldemar*, dessen Machtbereich sich bis an die Weichsel erstreckte, die Gebiete um Danzig, Dirschau und Schwetz für 10 000 Mark Silber an den Deutschen Orden in Preußen veräußert (1310).

Mit dem Tode dieses von seinen Zeitgenossen hoch geschätzten Markgrafen *Waldemar* (1319) — den *Heinrich von Meissen (Frauenlob)* „des Reiches rechten Eck- und Winkelstein“ nannte — schloß für die unter seinen Vorgängern aus askanischem Stamme eingewanderten Juden ein Zeitraum friedlicher Sesshaftmachung. Daß dieser zweimal von den Ausbrüchen schauderhafter Massenpsychose überschattet wurde, geht nicht zu Lasten der Landesherren: die Kirche war stärker als sie.



Wenn nicht gerade ein solcher Wutausbruch die Gemüter erhitzte und das klare Denken trübte, fühlten sich die Juden in der Mark zwar nicht für alle Zukunft gesichert, aber doch leidlich zufrieden. Das Schicksal des Ausschlusses aus Innungen und Zünften teilten sie mit anderen Bürgern, die als „unehrlich“ galten, z. B. den Leinewebern, Schäfern, Pfeifern, Bartscherern; von den Scharfrichtern ganz zu schweigen.